



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 05.11.2024
Sachb.: Mag. Jürgen Leimlehner
Tel.: +43 57 600-2872
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-007.804-2/4

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Gemeinde Mönchhof, Wasserversorgungsanlage, Erweiterung/Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Hochbehälter, Wasserleitungen); Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959, mündliche Verhandlung**

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12.10.2017, Zl. A4/WA.WVA-10014-20, wurde der Gemeinde Mönchhof die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung und Erneuerung der örtlichen Wasserversorgungsanlage (Projekt „Neubau Hochbehälter, Wasserleitungstausch und nachträgliche Bewilligung“) erteilt.

Die Gemeinde Mönchhof hat die Fertigstellung eines Teils der bewilligten Anlagen angezeigt und dazu Ausführungsunterlagen vorgelegt (Ausführungsoperat „Wasserversorgungsanlage BA09, BA10 und BA11, Erneuerung der Wasserversorgungsanlage“, ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH, Projektnr: 2020-127, Dez. 2023).

Die Wasserrechtsbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung hat dazu das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen des Verfahrens findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I 88/2023) und der §§ 10, 11 – 14, 99 Abs. 1 lit. c, 105 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 4. Dezember 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **10:15 Uhr** beim Gemeindeamt in Mönchhof statt.

Verhandlungsleiter: Mag. Jürgen Leimlehner

Die Ausführungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311, sowie beim Gemeindeamt in Mönchhof während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Die nachträgliche Bewilligungsfähigkeit von allfälligen, bei der Ausführung des bewilligten Projekts vorgenommenen Abweichungen wird bei der Verhandlung zu prüfen sein.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Jürgen Leimlehner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>